



GEMEINDE WÜRENLOS

**Reglement
über die Abgabe elektrischer
Energie der Einwohnergemeinde
Würenlos**

vom 12. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe
- § 2 Grundlagen und Geltungsbereich
- § 3 Kunden
- § 4 Anerkennung der Rechtsgrundlagen
- § 5 Besondere Verhältnisse
- § 6 Rücklieferung

II. Kundenverhältnis

- § 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses
- § 8 Beendigung des Rechtsverhältnisses
- § 9 Massnahmen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses
- § 10 Nichtbenutzung
- § 11 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

III. Energielieferung

- § 12 Umfang der Energielieferung
- § 13 Festlegung der Energieart
- § 14 Regelmässigkeit der Energielieferung
- § 15 Einschränkungen, Einstellungen
- § 16 Vorsichtsmassnahmen
- § 17 Entschädigungsanspruch
- § 18 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten
- § 19 Wirkungen

IV. Netzanschluss und Netznutzung

- § 20 Anschlussbewilligung
- § 21 Anschlussgesuch
- § 22 Voraussetzungen für Anschlussbewilligungen
- § 23 Übertragung von Signalen und Daten
- § 24 Erstellung des Netzanschlusses
- § 25 Durchleitungsrecht
- § 26 Pflichten des Kunden und des Liegenschaftseigentümers
- § 27 Netzgrenzstelle
- § 28 Transformatorenstation
- § 29 Gemeinsame Zuleitung
- § 30 Öffentliche Beleuchtung

V. Anschlusskosten

- § 31 Anschlusskosten innerhalb der Bauzone
- § 32 Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone
- § 33 Erschliessungsbeiträge
- § 34 Verstärkungen und Änderungen
- § 35 Vorübergehende Anschlüsse
- § 36 Kostensicherung

VI. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrollen

- § 37 Vorschriften für Niederspannungsinstallationen
- § 38 Meldepflicht
- § 39 Instandhaltung
- § 40 Kontrolle und Mängelbehebung
- § 41 Zutritt zu den Anlagen
- § 42 Besondere Bedingungen und Massnahmen

VII. Schutz von Personen und Werkanlagen

- § 43 Sicherheitsmassnahmen
- § 44 Grabarbeiten
- § 45 Schutzmassnahmen
- § 46 Eigenerzeugungsanlagen und Energiebezug von Fremdnetzen

VIII. Messeinrichtungen

- § 47 Energieabgabe und Messung
- § 48 Montage und Demontage von Messeinrichtungen
- § 49 Genauigkeit von Messeinrichtungen
- § 50 Beschädigung von Messeinrichtungen
- § 51 Private Messeinrichtungen
- § 52 Verluste durch Schaden

IX. Messung des Energieverbrauchs

- § 53 Ermittlung des Energieverbrauchs
- § 54 Lastgangmessung
- § 55 Messfehler

X. Datenaustausch

- § 56 Datenaustausch

XI. Gestaltung der Gebühren und Tarife

- § 57 Gebührenarten
- § 58 Zuständigkeiten
- § 59 Anschlussgebühr
- § 60 Benützungsgebühren
- § 61 Konzessionsabgabe an die Gemeinde

XII. Verrechnung und Inkasso

- § 62 Rechnungsstellung
- § 63 Zahlungsfrist, Inkasso
- § 64 Rechnungsfehler, Beanstandungen
- § 65 Sicherstellung
- § 66 Verjährung
- § 67 Solidarhaftung bei Handänderung

XIII. Schlussbestimmungen

- § 68 Verfügungen, Beschwerden
- § 69 Übergangsrecht
- § 70 Inkrafttreten

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 1. Juli 1978 ¹⁾, erlässt das nachstehende Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe

Die Technischen Betriebe Würenlos (nachfolgend TBW genannt) haben die Aufgabe, im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Versorgung des Gemeindegebiets von Würenlos mit elektrischer Energie sicherzustellen.

§ 2

Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der TBW an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der TBW angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den TBW und ihren Kunden.

² Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarifstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Website der TBW ²⁾ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

³ Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

§ 3

Kunden

Als Kunden gelten:

- a) Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen:
Die Eigentümer des anzuschliessenden Gebäudes; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;

¹⁾ SAR 171.100

²⁾ www.tbwnet.ch

- c) Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel können die TBW das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern wird der Allgemeingebrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen und dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. In jedem Fall gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist;
- d) Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG ¹⁾) gelten Endverbraucher im TBW-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von den TBW nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens / grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

§ 4

Anerkennung
der Rechts-
grundlagen

Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife.

§ 5

Besondere Ver-
hältnisse

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen, können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die allgemeinen Bedingungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarifstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

¹⁾ SR 734.7

§ 6

- Rücklieferung
- ¹ Die TBW übernehmen die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie.
 - ² Produzenten von erneuerbarer Energie, die nicht von der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitieren oder Produzenten von nicht erneuerbarer Energie wird die eingespeiste Energie durch die TBW nach besonderem Rücklieferungstarif vergütet.
 - ³ Die Messung der eingespeisten Energie und die Weiterleitung der Daten gehen zu Lasten der Produzenten.
 - ⁴ Für Energie, welche Produzenten von den TBW zum Eigenbedarf beziehen, wird ihnen der ordentliche Tarif verrechnet.

II. Kundenverhältnis

§ 7

- Entstehung des Rechtsverhältnisses
- ¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das TBW-Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
 - ² Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, wie die Bezahlung der Netzanschlusskosten.
 - ³ Die TBW können bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

§ 8

- Beendigung des Rechtsverhältnisses
- ¹ Das Rechtsverhältnis kann vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf usw.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
 - ² Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV ¹⁾ kann der Kunde sein bisheriges Leistungsverhältnis mit den TBW unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Abweichende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
 - ³ Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

¹⁾ SR 734.71

§ 9

Massnahmen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahme-Aufwendungen werden dem Liegenschaftseigentümer nach Aufwand verrechnet.

² Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behalten sich die TBW vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

³ Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den TBW zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

⁴ Die TBW können bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

§ 10

Nichtbenutzung

Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.

§ 11

Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

Den TBW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Netznutzung und Energielieferung

§ 12

Umfang der
Netznutzung
und Energie-
lieferung

¹ Die TBW liefern dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die TBW können verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die TBW sind ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

² Der Kunde darf die Energie nur zu den reglementarisch oder vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die TBW behalten sich die Durchführung von Kontrollen vor.

³ Ohne besondere Bewilligung der TBW darf der Kunde Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Tarifen der TBW keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

§ 13

Festlegung der
Energieart

Die TBW setzen für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400 / 230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die TBW sind berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird

§ 14

Regelmässige-
keit der Netz-
nutzung / Ener-
gielieferung

Die TBW liefern die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen"; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

§ 15

Einschränk-
ungen,
Einstellungen

¹ Die TBW haben das Recht, die Netznutzung und die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;

- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

² Die TBW werden dabei auf die Bedürfnisse des Kunden so weit wie möglich Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

§ 16

Vorsichtsmassnahmen

¹ Die TBW sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien (z. B. Waschmaschinen, Wärmepumpen, usw.) die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

² Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

³ Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen führen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der TBW einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im TBW-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das TBW-Netz spannungslos ist.

⁴ Bei Störungen aus externer Lastführung übernehmen die TBW keine Haftung.

§ 17

Entschädigungsanspruch

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

§ 18

Einstellung der
Netznutzung /
Energief Lieferung
infolge Kunden-
verhaltens

¹ Die TBW sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten der TBW den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch die TBW oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die TBW behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

§ 19

Wirkungen

¹ Die Einstellung der Netznutzung und/oder der Energielieferung durch die TBW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den TBW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die TBW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

² Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen den TBW oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss und Netznutzung

§ 20

Anschlussbewilligung

Einer Bewilligung der TBW bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

§ 21

Anschlussgesuch

¹ Das Anschlussgesuch ist auf den von den TBW vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

² Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei den TBW über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

³ Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) ¹⁾, den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der TBW geregelt.

§ 22

Voraussetzungen für Anschlussbewilligungen

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und abgeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den gültigen regionalen Werkvorschriften entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind.

¹⁾ SR 734.27

	<p>§ 23</p>
Übertragung von Signalen und Daten	<p>Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem TBW-Verteilnetz ist den TBW vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die TBW und sind entschädigungspflichtig.</p>
	<p>§ 24</p>
Erstellung des Netzanschlusses	<p>¹ Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die TBW oder deren Beauftragte.</p> <p>² Die TBW bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nehmen die TBW nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legen die TBW die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.</p> <p>³ Die TBW erstellen für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.</p>
	<p>§ 25</p>
Durchleitungsrecht	<p>¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den TBW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.</p> <p>² Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.</p>
	<p>§ 26</p>
Pflichten des Kunden und des Liegenschaftseigentümers	<p>¹ Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke, wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen, erstellt oder Bäume gepflanzt werden.</p> <p>² Der Liegenschaftseigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.</p>

§ 27

- Netzgrenzstelle ¹ Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen TBW-Netz und Hausinstallation gilt das TBW-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers.
- ² Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle die Kosten und die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

§ 28

- Transformatorstation ¹ Kunden, für deren Belieferung eine besondere Anlage und/oder Transformatorstation notwendig ist, haben den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorstation wird in der Regel durch die TBW erstellt.
- ² Die Grundeigentümer gewähren den TBW ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigen die TBW, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Standort wird von den TBW in Absprache mit den Grundeigentümern festgelegt.
- ³ Die TBW sind berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

§ 29

- Gemeinsame Zuleitung ¹ Die TBW sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundeigentümer anzuschliessen.
- ² Die Grundeigentümer ermächtigen die TBW, die für die Anschlussleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 30

- Öffentliche Beleuchtung ¹ Die TBW projektieren, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentliche Beleuchtung gemäss Leistungsauftrag der Gemeinde Würenlos.
- ² In Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern sind die TBW berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die TBW vergütet.
- ³ Die öffentliche Beleuchtung darf durch Bepflanzungen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden. Die TBW sind berechtigt, Ausholungen vorzunehmen, wenn die Lichtverteilung nicht mehr gewährleistet ist.

V. Anschlusskosten

§ 31

Anschlusskosten innerhalb der Bauzone

¹ Innerhalb der Bauzone zahlt der Grundeigentümer die Kosten für die Netzananschlussleitungen und die weiteren, mit der Beschaffung und Verlegung der Anschlussleitungen verursachten Kosten sowie als Beitrag an die Kosten des vorgelagerten Verteilnetzes eine Anschlussgebühr gemäss § 59 hiernach.

² Zusätzlich gehen bei Kabelanschlüssen die Kosten für die Grabarbeiten, den Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten ab Verteilkabine zu Lasten des Grundeigentümers. Die entsprechenden Arbeiten sind vom Grundeigentümer nach den Weisungen der TBW auszuführen.

§ 32

Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone

¹ Ausserhalb der Bauzone erfolgt die Verrechnung der Anschlusskosten ab bestehendem Verteilnetz nach Aufwand.

² Zusätzlich hat der Grundeigentümer als Beitrag an die Kosten des vorgelagerten Verteilnetzes eine Anschlussgebühr gemäss § 59 hiernach zu entrichten.

§ 33

Erschliessungsbeiträge

¹ In unerschlossenen Gebieten ist der Grundeigentümer verpflichtet, Erschliessungsbeiträge nach kantonalem Baugesetz zu entrichten.

² Die Erhebung der Erschliessungsbeiträge erfolgt durch die Gemeinde nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes und des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

§ 34

Verstärkungen und Änderungen

¹ Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, Verlegung, Änderung, Ersatz oder Demontage des bestehenden Anschlusses.

² Die Kostentragung für die erforderlichen Arbeiten erfolgt sinngemäss nach den für die Neuerstellung von Anschlussleistungen festgelegten Bestimmungen (§ 31).

§ 35

Vorübergehende Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse, wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw., gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

§ 36

Kostensicherung

Die TBW sind befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden die Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.

VI. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrollen

§ 37

Vorschriften für Niederspannungsinstallationen

¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

² Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

§ 38

Meldepflicht

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur den TBW zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen der TBW entsprechen.

§ 39

Instandhaltung

¹ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

² Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

§ 40

Kontrolle und Mängelbehebung

Die TBW fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die TBW führen aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordern die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

§ 41

Zutritt zu den Anlagen

Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitenden der TBW oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen sowie Grenz- und Messstellen versehenen Räumen.

§ 42

Besondere Bedingungen und Massnahmen

Die TBW können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der TBW oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen.
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

VII. Schutz von Personen und Werkanlagen

§ 43

Sicherheitsmassnahmen

Wenn der Kunde bzw. Liegenschaftseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den TBW rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die TBW legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

§ 44

Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde bzw. der Liegenschaftseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den TBW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die TBW zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

§ 45

Schutzmassnahmen

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der TBW im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

§ 46

Eigenerzeugungsanlagen und Energiebezug von Fremdnetzen

¹ Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der TBW einzuhalten.

² Im Weiteren haben sie dafür zu sorgen, dass bei Energieunterbrüchen im Netz der TBW ihre Anlagen von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der TBW spannungslos ist.

VIII. Messeinrichtungen

§ 47

Energieabgabe und Messung

¹ Die abgegebene Energie muss grundsätzlich für jeden Kunden separat über Messanlagen der TBW erfasst werden.

² Eine gemeinsame Messanlage ist nur dort gestattet, wo es sich um gemeinsame Einrichtungen handelt, die von der Grösse und vom Energieverbrauch her als unbedeutend eingestuft werden müssen (z. B. Garage, Archiv usw.)

§ 48

Montage und Demontage

¹ Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von den TBW geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der TBW und werden auf deren Kosten instand gehalten.

² Der Liegenschaftseigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der TBW. Überdies stellt er den TBW den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von den TBW vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

³ Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Die TBW erheben für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und Messeinrichtungen eine Gebühr (Grundpreis pro Messstelle).

⁴ Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TBW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

§ 49

Genauigkeit von
Messeinrichtun-
gen

¹ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den TBW-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die unterliegende Partei die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

² Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

³ Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den TBW unverzüglich anzuzeigen.

§ 50

Beschädigung
von Messein-
richtungen

¹ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der TBW beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

² Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet den TBW für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die TBW behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

§ 51

Private Mess-
einrichtungen

Messeinrichtungen, wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen ¹⁾ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

§ 52

Verluste durch
Schaden

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

¹⁾ SR 941.20

IX. Messung des Energieverbrauchs

§ 53

Ermittlung des Energieverbrauchs

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der TBW massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die TBW. Die TBW können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss TBW-Vorgaben zu melden.

§ 54

Lastgangmessung

¹ Alle Kunden, die von ihrem freien Netzzugang Gebrauch machen, sowie Produzenten von erneuerbarer Energie mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung KEV und einer Leistung über 30 kVA, sind verpflichtet, eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung auf eigene Kosten zu installieren.

² Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten. Die Organisation und die technische Sicherstellung der Datenweiterleitung ist Sache der TBW.

§ 55

Messfehler

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

² Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den TBW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu berichtigen. Wenn sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen lässt, so wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

X. Datenaustausch

§ 56

Datenaustausch

Die TBW sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) zu verarbeiten und zu nutzen. Die TBW sind befugt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

XI. Gestaltung der Gebühren und Tarife

§ 57

Gebührenarten ¹ Um die Verteilung und Lieferung von Energie zu finanzieren, erheben die TBW

- a) Anschlussgebühren;
- b) wiederkehrende Gebühren für Energielieferungen und Netznutzung (Benützungsgebühren).

² Im Weiteren erheben die TBW die Abgabe an die Gemeinde gemäss § 61 dieses Reglements sowie die gesetzlichen Abgaben des Bundes (Systemdienstleistungen, Förderabgaben usw.).

³ Die wiederkehrenden Gebühren gemäss Abs. 1 lit. b sowie die Abgabe an die Gemeinde und die weiteren gesetzlichen Abgaben sind alljährlich per Ende August zu veröffentlichen.

§ 58

Zuständigkeiten Die Verwaltungskommission TBW erlässt folgende Gebührenordnungen:

- a) Die Gebührenordnung für die Anschlussgebühren;
- b) Die Gebührenordnung für die Energielieferungen und die Netznutzung inkl. Messeinrichtungen;
- c) Die Gebührenordnung für die Rücklieferung von erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie;
- d) Die Gebühren für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, für Mahnungen und Inkassomassnahmen sowie für Dienstleistungen der TBW an Dritte.

§ 59

Anschlussgebühr ¹ Für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung erheben die TBW die effektiven Kosten der Erstellung des Netzanschlusses ab Netzgrenzstelle sowie eine einmalige Anschlussgebühr.

² Ein Ersatz oder eine Verstärkung der Anschlussleitung wird wie eine Neuerstellung behandelt.

³ Die Anschlussgebühr wird als Beitrag des Kunden an die Aufwendungen des vorgelagerten Verteilnetzes erhoben. Sie bemisst sich nach der installierten Leistung (Anschlussleistung).

⁴ Bei Erhöhung der installierten Leistung erheben die TBW eine Nachzahlung der Anschlussgebühr, wobei bereits geleistete Beträge angerechnet werden.

⁵ Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder einer Verringerung der Leistung erfolgt keine Rückerstattung.

§ 60

Benützungsgebühren

¹ Die wiederkehrenden Gebühren für die Energielieferungen und die Netznutzung bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen der Tarifgruppe.

² Zu den Aufwendungen zählen:

- a) die Energiebeschaffungskosten;
- b) der Betrieb und Unterhalt der Anlagen;
- c) eine marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals;
- d) die kalkulatorischen Kapitalkosten des Netzes;
- e) die Abschreibungen nach branchenüblichen Normen;
- f) die Absicherung der Risiken;
- g) die Kosten der Netze höherer Netzebenen (Vorliegernetze);
- h) die Kosten für Zähler und Messeinrichtungen;
- i) die Steuern;
- j) die allgemeinen Verwaltungskosten.

³ Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Energiepreis (Arbeitspreis), Leistungspreis, Grundpreis und Blindenergiepreis, Netznutzungsentgelt, Abgabe an die Gemeinwesen und weitere gesetzliche Abgaben.

⁴ Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie beispielsweise Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

§ 61

Konzessionsabgabe an die Gemeinde

¹ Als Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes für Leitungen und Anlagen der TBW wird der Gemeinde eine Konzessionsabgabe entrichtet.

² Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt und den Kunden separat ausgewiesen und verrechnet.

XII. Verrechnung und Inkasso

§ 62

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die TBW können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

§ 63

Zahlungsfrist, Inkasso

¹ Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TBW zulässig.

² Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung oder der Einrichtung von Prepaymentzählern bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

³ Mahnungen der TBW können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Beschwerdeinstanzen und Fristen richten sich nach § 68 dieses Reglements. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung können die TBW bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen.

⁴ Nach Ablauf der zweiten Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen von 5 % in Rechnung gestellt.

§ 64

Rechnungsfehler, Beanstandungen

¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

² Wegen Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

³ Bestrittene Rechnungen gegenüber den TBW darf der Kunde nicht mit allfälligen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnen.

§ 65

Sicherstellung

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, können die TBW vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaymentzähler installieren. Prepaymentzähler können von den TBW so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen und Netznutzung der TBW übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

§ 66

Verjährung

¹ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für alle wiederkehrenden Gebühren beträgt die Frist 5 Jahre.

² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts ¹⁾ sinngemäss anwendbar.

¹⁾ SR 220

§ 67

Solidarhaftung
bei Handände-
rung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 68

Verfügungen,
Beschwerden

¹ Die TBW sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements Verfügungen zu erlassen.

² Gegen Entscheide der TBW bei der Anwendung dieses Reglements kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾.

§ 69

Übergangsrecht

¹ Die Erhebung von Gebühren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

² Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

³ Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines hängigen Verfahrens.

§ 70

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 21. Juli 1998.

³ Ziff. 2.3 der Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen wird aufgehoben.

¹⁾ SAR 271.200

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 12. Juni 2014.

Würenlos, 12. Juni 2014

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler